

Abschlussprüfung Teil 2 für Werkstoffprüfer Merkblatt für den betrieblichen Auftrag

Rechtsgrundlage

Gemäß der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkstoffprüfer“ hat der Prüfungsteilnehmer in maximal 18 Stunden einen betrieblichen Auftrag durchzuführen und mit praxisbezogenen Unterlagen zu dokumentieren sowie darüber ein auftragsbezogenes Fachgespräch von höchstens 30 Minuten zu führen. Das Fachgespräch wird auf Grundlage der praxisbezogenen Unterlagen (Dokumentation) des bearbeiteten betrieblichen Auftrags durchgeführt.

Für den Auftrag bestehen folgende Vorgaben: Der Prüfling soll nachweisen, dass er in der Lage ist,

- a) Art und Umfang von Prüfaufträgen zu klären, Informationen für die Auftragsabwicklung zu beschaffen und zu nutzen,
- b) Auftragsdurchführung unter Berücksichtigung technischer, normativer, wirtschaftlicher, sicherheitsrelevanter und ökologischer Gesichtspunkte zu planen und mit vor- und nachgelagerten Bereichen abzustimmen,
- c) Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anzuwenden,
- d) Prüfverfahren und Prüfmittel auszuwählen, anzuwenden und zu beurteilen, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln festzustellen,
- e) Prüfpläne, Prüfanweisungen und Prüfvorschriften anzuwenden,
- f) Prüfergebnisse zu kontrollieren und zu beurteilen,
- g) eine Freigabeentscheidung zu treffen oder Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen,
- h) einen zusammenfassenden Bericht zu erstellen;

Folgende Punkte müssen bei den einzelnen Fachrichtungen beachtet werden:

Fachrichtung Metalltechnik:

Es sind vier der folgenden Gebiete auszuwählen, wobei die Gebiete a bis c in der Auswahl enthalten sein müssen:

- a) mechanisch-technologische Prüfverfahren,
- b) qualitative und quantitative metallografische Untersuchungen,
- c) Wärmebehandlungen,
- d) Senkrechtprüfungen mit Ultraschall und
- e) Analyse von Fehlerursachen an Produkten;

Fachrichtung Wärmebehandlungstechnik:

Es müssen nachstehende Bereiche zur Anwendung kommen:

- a) Wärmebehandlungen,
- b) mechanisch-technologische Prüfverfahren,
- c) materialografische Gefügeuntersuchungen und
- d) Analyse von Fehlerursachen;

Genehmigung des betrieblichen Auftrags

Dem Prüfungsausschuss ist vor der Durchführung des betrieblichen Auftrags die Aufgabenstellung einschließlich eines geplanten Bearbeitungszeitraums zur Genehmigung vorzulegen. Dabei sind nachstehende Kriterien bzw. Phasen zu beachten:

- Beschreibung des Ausgangszustands, Rahmenbedingungen (Arbeitsumfeld)
- Phase: Information
- Phase: Auftragsplanung
- Phase: Auftragsdurchführung
- Phase: Auftragskontrolle

Es ist grundsätzlich darauf zu achten, dass sich der betriebliche Auftrag nicht auf Betriebsgeheimnisse bezieht oder der Datenschutz beeinträchtigt wird.

Termine und organisatorischer Ablauf der Prüfung

Der **Antrag auf Genehmigung des betrieblichen Auftrags** ist fristgerecht über das Online-Portal einzureichen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Genehmigung des Auftrags wird per E-Mail an den Auszubildenden sowie den benannten Projektverantwortlichen gesandt.

Nach Genehmigung und Durchführung des betrieblichen Auftrags ist die Projektdokumentation (maximal vier Seiten, zusätzlich betriebsübliche Unterlagen) über das Online-Portal bei der IHK einzureichen.

Die **Dokumentation** muss unter anderem enthalten:

- Deckblatt (Titel des Auftrags, Name und Beruf des Prüfungsteilnehmers, Anschrift des Ausbildungsbetriebes).
- Inhaltsverzeichnis mit Seitenangabe.
- Detaillierte **technische** Beschreibung des Auftrags (mit betriebsüblichen Unterlagen) unter Beachtung der **Phasen**, ggf. Zeichnungen.
- Deutliche Kennzeichnung der Tätigkeiten bzw. Unterlagen, die nicht vom Prüfungsteilnehmer ausgeführt bzw. erstellt wurden.
- Beschreibung der verwendeten Prüfgeräte, Werkzeuge, Betriebs- und Hilfsmittel.
- Werksinterne Normen möglichst in DIN/ISO übersetzen.